

## Steuerabzug auf Schadensersatzansprüche geschädigter Bankkunden – Vergleichs-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen

Prof. Dr. Thomas Zacher, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowohl für Bank- und Kapitalmarktrecht, Rechtsanwälte Zacher & Partner, Köln und Fachhochschule der Wirtschaft, Bergisch Gladbach.

### I. Ausgangslage

Während früher besonders die Produkte des sog. "grauen Kapitalmarkts" im Zentrum zivilrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Kunden und ihren Banken bzw. anderen Finanzintermediären standen, sind heute hier- von genauso klassische Bankprodukte oder auch moderne – aber gleichwohl regulierte – Finanzinstrumente betroffen. Diese unterfallen in ertragsteuerlicher Hinsicht regelmäßig den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG. Seit der umfassenden Reform in diesem Bereich werden sowohl die laufenden Einkünfte durch § 20 Abs. 1 EStG besteuert, wie auch Veräußerungsgewinne (und ebenso Veräußerungsverluste) durch § 20 Abs. 2 EStG erfaßt werden. § 20 Abs. 3 EStG erweitert insoweit die steuerpflichtigen Einkünfte nur noch um "besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden".

Gekoppelt ist dieses System an die sog. Abgeltungsteuer, nach der gem. § 44 EStG der inländische Schuldner bzw. die Zahlstelle als Haftungsschuldner für Rechnung des Betroffenen als Steuerschuldner die zu entrichtende Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% nach § 43a Abs. 1 EStG zzgl. des Solidaritätszuschlags (und ggf. der Kirchensteuer) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Im klassischen Anlegerprozeß gegen die seinerzeit das betreffende Anlageprodukt vermittelnde oder diesbezüglich sogar beratende Bank führt eine erfolgreiche Klage zu einer Verurteilung zur Rückzahlung der ursprünglich aufgewendeten Anlagesumme, ggf. zzgl. Zinsen, Zug-um-Zug gegen Übertragung der entsprechenden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Rechtstechnisch ähnliche Abwicklungsverhältnisse finden sich häufig bei entsprechenden Vergleichen, wenn auch dort vergleichsbedingt oftmals nicht die vollen ursprünglichen Anschaffungskosten ausgeglichen werden und/oder keine Rückübertragung des betreffenden Anlageproduktes stattfindet.

### II. Exkurs: Die Abzugspflicht inländischer Zahlstellen – Angst bei Banken und Ignoranz bei Anlegern

Geht der Prozeß aus Sicht der klagenden Anleger ganz (durch Urteil) oder teilweise (durch Vergleich) erfolgreich aus, stellt sich die Frage nach einem entsprechenden Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Handelt es sich bei der ganz

oder teilweise unterlegenen Gegenpartei um eine inländische Zahlstelle im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 EStG, so ist diese verpflichtet, "den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen".

1. Die Angst der inländischen Zahlstelle besteht nun darin, daß auch der erfolgreiche Kläger als "Gläubiger von Kapitalerträge" im Sinne der nun umfassenden Besteuerung nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG anzusehen sein könnte. Ihre Angst wird dabei durch zwei Umstände genährt. Obwohl sie eine entsprechende (mögliche) Steuer nicht selber schuldet, ist sie bei bestehender Abzugspflicht neben dem Steuerschuldner als Haftungsschuldner anzusehen und kann damit im Zweifelsfall wie der Anleger selbst als Steuerpflichtiger in Folge des § 33 Abs. 1 AO für die "fremde" Steuerschuld in Anspruch genommen werden. Entsprechend dem Ziel der "Quellenbesteuerung" von Kapitalerträgen liegt es dabei nicht fern anzunehmen, daß im Falle eines fehlenden Quellensteuerabzugs – erst recht, wenn es sich um kein Einzelfallproblem handelt – die Finanzverwaltung geneigt sein wird, die ihre Auffassung nach zu Unrecht nicht einbehaltende Steuer auch an der Quelle – nämlich der Zahlstelle – geltend zu machen. Die zweite Ursache für die "Angst" professioneller inländischer Zahlstellen liegt darin begründet, daß nach Auffassung der Finanzverwaltung scheinbar selbstverständlich auch Schadensersatzleistungen oder sogar Kulanzrstattungen der sog. Abgeltungssteuer und damit der Abzugspflicht unterliegen.<sup>1</sup>

Das System der Einbehaltungs- und Abführungspflicht eines Dritten findet eine Entsprechung außerhalb des Bereichs der Kapitalerträge nicht nur bei der Lohnsteuer, sondern auch z.B. im Bereich des Steuerabzugs nach § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen – z.B. ausländischen Künstlern oder Sportlern – oder bei der sog. Bauabzugsteuer, wenn auch dort z.T. nicht abgeltender Wirkung. Gerade die letztgenannten Beispiele zeigen, daß es dem Fiskus dabei nicht nur um eine Vereinfachung oder Abkürzung des Zahlungsweges geht. Da gerade in diesen Bereichen das "Ob" und der Umfang steuerpflichtiger Einkünfte nicht

<sup>1</sup> Vgl. BMF vom 19.10.2012 – IV C1-S2252/10/10013, Rz. 83.

einfach festzustellen ist, hat es aus fiskalischer Sicht durchaus einen gewissen Charme, in der Praxis diese Entscheidung im ersten Schritt einem Dritten aufzubürden, der den Steuerabzug wirtschaftlich nicht selbst tragen muß, aber bei fehlerhafter Beurteilung der Steuerpflicht mit einer eigenen Haftungssanktion bedroht ist. Im Zweifel wird dieser Dritte immer geneigt sein, "vorsichtshalber" von einem entsprechenden Steuerabzug auszugehen. Dies ist auch in den hier relevanten Fällen erfolgreicher Anlegerklagen bei manchen Banken und sonstigen Finanzintermediären festzustellen.

Umgekehrt besteht die "Ignoranz der Anleger" und manchmal auch ihrer Anwälte darin, sich über die – möglichen – ertragsteuerlichen Auswirkungen ihres zusprechenden Urteils bzw. des Vergleichs keine Gedanken zu machen. Allzu leicht wird unterstellt, daß man ja "ohnehin nur sein Geld zurückbekomme, was ja nicht steuerpflichtig sein könne". In der Praxis wird dies manchmal von einer gewissen Unlust der Zivilgerichte unterstützt, entsprechende Fragen mit in die Erwägungen oder auch die Güteverhandlung miteinzubeziehen. Scheint ein Vergleich in greifbare Nähe gerückt, so erntet oft derjenige Anwalt, der diese naheliegende Einigung durch steuerliche Betrachtungen wieder zu verkomplizieren oder gar zu gefährden scheint, oft nicht nur von der Gegenseite kritische Bemerkungen. Mancher Prozeßvertreter wird dann geneigt sein, das Prozeßergebnis "nicht an steuerlichen Fragen scheitern zu lassen". Das dies oft auch in den konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen das Problem nur zeitweilig überdeckt und nicht selten zu späteren erneuten – und eigentlich überflüssigen – Auseinandersetzungen im Vollstreckungsverfahren führt, ist allerdings genauso richtig.

### III. Abschtung des Problembereichs in der Praxis

Bevor man sich grundsätzlichen dogmatischen Fragen über die Eigenschaft von Schadensersatzleistungen als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG und einer Steuerabzugspflicht im Sinne der §§ 43 ff. EStG nähert, können einige Teilaspekte rechtlich (relativ) unproblematisch oder sachlich leicht zu lösen identifiziert werden.

1. Wird die Auseinandersetzung durch einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich abgeschlossen, so kann zwar nicht die gesetzliche Pflicht zum Steuerabzug durch eine Parteivereinbarung abgeändert werden;<sup>2</sup> eindeutig zulässig ist aber eine Parteivereinbarung dahingehend, wer im Innenverhältnis die anfallende Steuerschuld zu tragen hat. Hierbei ist allenfalls bei der Formulierung darauf zu achten, daß nicht etwa der Auszahlungsbetrag als Nettzahlungsbetrag o.ä. bezeichnet wird, da sich dann die entsprechende Steuerschuld rechnerisch nicht auf 25 % dieses Betrages beläuft, sondern auf ungefähr 33 %, da in diesem Falle

"von unten" hochgerechnet würde. Die Praxis zeigt allerdings, daß selbst in Vergleichen – z.T. auch mit durchaus im Bankensektor ständig mandatierten Anwälten – sich solche feinsinnigen rechnerischen Fragen schon deshalb nicht stellen, weil zur steuerlichen Behandlung überhaupt keine Regelung getroffen wird. Letztlich erscheint es trotzdem nicht klug, einen in greifbare Nähe gerückten Vergleich – wird die Problematik erkannt – nicht hiermit befrachten zu wollen, da auch der Mandant aus dem Bankensektor die Qualität der raschen anwaltlichen Einigung in Frage stellen wird, wenn er in einem scheinbar abgeschlossenen Fall nach Auszahlung der Vergleichssumme unter Einbehalt der Kapitalertragsteuer von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen des Anlegers betroffen wird, der die Rechtmäßigkeit dieses Einbehalts anzweifelt. Ob man mangels klarer Regelung hierzu generell unterstellen kann, daß ein vereinbarter Zahlungsbetrag "brutto" ohne Steuerabzug zu verstehen ist, erscheint fraglich, auch wenn es z.T. so vertreten wird.<sup>3</sup> Auch die Parallele zu den von der Rechtsprechung bereits entschiedenen Fällen der Umsatzsteuer erscheint jedenfalls nicht absolut zwingend.

Ein Vergleich, welcher die Behandlung einer (etwaigen) Kapitalsteuerpflicht inter partes eindeutig regelt, vermeidet spätere Streitigkeiten und rechtlich unsichere Erwägungen zuverlässig.

2. Das gleiche gilt theoretisch für den Fall, daß es sich um einen ausländischen Schuldner handelt und auch keine auszahlende Stelle im Inland im Sinne von § 43 Abs. 1 EStG vorhanden ist. Aufgrund der dabei zu beachtenden nicht gerade übersichtlichen Verweisungsketten kann es aber auch insoweit zu Unsicherheiten kommen. Verallgemeinernd kann gesagt werden, daß regelmäßig Auslandsbanken, ausländische Finanzdienstleistungsinstitute und ausländische Zweigstellen von Inlandsbanken nicht abzugspflichtig sind, hingegen inländische Zweigstellen von Auslandsbanken und ausländische Finanzdienstleistungsinstitute durchaus.<sup>4</sup>
3. Ebenfalls (relativ) unproblematisch erscheint der Fall, in dem im Urteil oder Vergleich explizit ein bestimmter Betrag für den entgangenen Gewinn bzw. eine entgangene Alternativverzinsung einer anderweitigen (sichereren) Anlage ausgewiesen wird. Ist dieser konkret identifizierbar, geht nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Literatur<sup>5</sup> von einer entsprechenden Steuerpflicht mit der Folge des Steuerabzuges aus. Dies

<sup>2</sup> Vgl. *Knoblauch*, DStR 2012, S. 1952, 1955, n.w.N.

<sup>3</sup> So *Knoblauch*, DStR 2012, S. 1952, 1955.

<sup>4</sup> Vgl. *Weber-Grellet*, EStG, 33. Auflage, § 44 Rz. 3.

<sup>5</sup> Vgl. *Bruns*, DStR 2015, S. 482, 484; *Knoblauch*, DStR 2012, S. 1952, 1954.

dürfte auch richtig sein, da die (Un-) Freiwilligkeit der entsprechenden Zinszahlungen kein taugliches Abgrenzungskriterium sein dürfte, wenn hierdurch tatsächlich eine entsprechende (zusätzliche) Bereicherung stattfindet, die ja gerade als entgangen prozessual behauptet wurde und die auch im Alternativfall abzugsteuerpflichtig gewesen wäre.

#### IV. “Grundsätzlich“ verbleibende Zweifelsfragen

Offen sind nach der vorgenommenen Abschichtung des Problems damit noch insbesondere die im Urteil oder Vergleich titulierte Hauptsumme sowie Verzugs- und Prozeßzinsen.

1. Hinsichtlich der Hauptsumme stehen sich zunächst zwei Ansichten diametral gegenüber. Während die Finanzverwaltung und ihr folgend auch ein großer Teil der Literatur davon ausgeht, daß auch eine Schadensersatzleistung jedenfalls ersatzweise gewährte Leistung im Sinne von § 20 Abs. 3 grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört<sup>6</sup>, wird dies aus begrifflichen<sup>7</sup> bzw. wirtschaftlich-systematischen Erwägungen<sup>8</sup> abgelehnt.

Ein Teil dieser Kritik spiegelt allerdings nur das wider, was sich ohnehin auch innerhalb des Systems des Kapitalertragsteuerabzugs wiederfindet. Auch bei grundsätzlicher Bejahung von Einkünften aus Kapitalvermögen mit dem Abzug der entsprechenden Kapitalertragsteuer ist für diese nur der “Gewinn“ im Sinne von § 20 Abs. 2, 3 EStG Bemessungsgrundlage. Wird also schlicht der ursprünglich eingesetzte Kapitalbetrag (oder im Vergleichswege ggf. weniger) zurückgezahlt, kann sich auch bei der grundsätzlichen Bejahung einer entsprechenden Steuerpflicht kein Gewinn ergeben.<sup>9</sup> Dies festzustellen dürfte jedenfalls im Falle einer sog. “Hausbank“ als Anspruchsverpflichtetem relativ einfach sein, weil diese über entsprechende Informationen zur Feststellung eines (fehlenden) steuerlichen Gewinns verfügt. Problematisch sind die Fälle, in denen ein Nachweis der Anschaffungskosten im Sinne von § 43a Abs. 2 EStG nicht gelingt bzw. nicht durch die dort abschließend zugelassenen Nachweise möglich ist. Dann ist der Steuerabzug auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter zu bemessen. Eine Besteuerung der vollen Urteilshauptsumme bzw. des Vergleichsbetrages als Bemessungsgrundlage scheidet aber auch dabei in aller Regel aus. Dies scheint in der Praxis noch nicht bei allen Anspruchsverpflichteten zur beachteten Praxis geworden zu sein, ggf. aus der verständlichen Furcht heraus, im Zweifelsfall lieber zu viel als zu wenig einzubehalten.

Handelt es sich hingegen um die “Hausbank“ des betreffenden Anlegers, wird aufgrund der dokumentierten Information über die Anschaffungskosten nicht nur im Re-

gelfall der Ansatz eines steuerlichen Gewinns ausscheiden, sondern – insbesondere bei Vergleichen – sogar ein verrechnungsfähiger Verlust zu berücksichtigen sein, der ggf. andere Einkünfte aus Kapitalvermögen kompensieren oder vorgetragen werden kann. Dieses System mit seinen verschiedenen Bescheinigungsmöglichkeiten und Verlustverrechnungstöpfen im einzelnen hier darzustellen, würde das Thema sprengen. Festzuhalten bleibt insoweit, daß auch im (teilweise) gewonnenen Prozeß noch zusätzliche steuerliche Verluste entstehen können, die ggf. zu verrechnen, zu bescheinigen bzw. vorzutragen sind.

Im wirtschaftlichen Ergebnis dürfte der Streit um Schadensersatzleistungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Grunde nach nur dann relevant sein, wenn von der Zahlstelle ein “fiktiver Gewinn“ der Besteuerung zugrunde gelegt wird bzw. gem. § 43a EStG zugrunde gelegt werden muß. An dieser Vorschrift kann durchaus berechtigte Kritik geübt werden; sie ist jedoch kein Spezialfall der “Schadensersatzproblematik“. Grundsätzlich erscheint es daher weder aus begrifflichen Erwägungen noch aus Gründen der Systemgerechtigkeit geboten, Schadensersatzleistungen insgesamt von den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 3 auszunehmen. Auch die zugeflossene Schadensersatzleistung erhöht gegenüber der gedachten Alternative der schlichten Hinnahme des Verlusts oder sogar der Wertlosigkeit der entsprechenden Anlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; daß sie in aller Regel gleichwohl nicht zu einer effektiven Steuerbelastung mangels eines entstandenen “Gewinns“ führt, wurde oben nachgewiesen.

Allerdings dürften diese Überlegungen der Systemgerechtigkeit ein weiteres Argument dafür sein, daß auch der schlichte Verlust bzw. Verfall einer Kapitalanlage als Veräußerungsverlust im Sinne von § 20 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen ist, was die Finanzverwaltung mit Billigung der Rechtsprechung nach wie vor ablehnt.<sup>10</sup> Denn auch hier stellt sich die Frage, warum die zugeflossene Vergleichssumme ab 1,00€ als Surrogat eines Veräußerungserlöses zur Bemessung des Verlusts oder Gewinns heranzuziehen ist, der Betrag von “0“ jedoch nicht.

2. Ähnliche Überlegungen gelten auch für neben der Hauptsumme geltend gemachten Verzugs- bzw. Prozeßzinsen. Auch hier ist die “Freiwilligkeit“ der entsprechenden Leistung kein taugliches Kriterium; es besteht vielmehr ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der einstmals getätigten Kapitalanlage. Nach Ansicht

6 Vgl. FN 1 und z.B. *Martini*, DStR 2014, S. 2160, 2162.

7 Vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2011 – 2-25 O 218/11, *Schmidt/Eck*, BB 2010, S. 1123, 1129.

8 So *Bruns*, DStR 2015, S. 482, 484; LG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2011 – 2-25 O 218/11.

9 So auch *Martini*, DStR 2014, S. 2160, 2162.

10 Vgl. aktuell nochmals bestätigend FG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015 – 7 K 3661/14 E, auch mit umfangreichen Nachweisen zum Diskussionsstand.

des BFH sind derartige Zinsen grundsätzlich steuerliche Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG;<sup>11</sup> auch die Literatur stimmt dem ganz überwiegend zu.<sup>12</sup> Die Gegenansicht des Landgerichts Frankfurt,<sup>13</sup> nach der derartige Zinszahlungen keinen entsprechenden Vorteil oder Überschuß darstellten, führt meines Erachtens in die Irre. Wenn auch bei derartigen Zinszahlungen der Ausgleichsgedanke im Vordergrund steht, wird doch gerade Ausgleich für eine (abstrakt angenommene) anderweitige Verzinsung der bei Fälligkeit nicht zugeflossenen Hauptsumme, ggf. ergänzt um eine gewisse Sanktionskomponente, gewährt. Auch dieser Ersatz ist aber seinerseits ein Vorteil, wie überhaupt im Zivilrecht durchaus entgangene Gewinne gemäß § 252 BGB kompensationsfähig sein können. Im Steuerrecht wird dieser Gedanke durch § 24 Nr. 1 Buchstabe a) EStG ausgedrückt (vgl. hierzu aktuell BFH, Urteil vom 11.02.2015 – VIII R 4/12).

3. Probleme bereiten danach noch die Fälle, in denen in einem Vergleich (seltener in einem Urteil) pauschale Zahlungsbeträge ausgewiesen werden, die ggf. mehrere Nachteile oder unter fehlerhafter Aufklärung erworbene Kapitalanlagen betreffen sollen. Einzelne Kapitalanlagen mögen dabei aus steuerrechtlichen Gründen überhaupt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen; andere mögen durch die Gesamtregelung mitabgedeckt sein, ohne daß für diese "eigentlich" eine Ersatzleistung angefallen wäre. Insoweit erkennt die Finanzverwaltung durchaus an, daß "ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten einzelnen Transaktion" bestehen muß.<sup>14</sup> Dieser Gedanke wird von denjenigen betont, die bei derartigen "Gesamtvergleichen" mangels Zuordnungsbarkeit einen Anfall von Kapitalertragsteuer ganz verneinen möchten.<sup>15</sup> Andere wollen hingegen eine Aufteilung nach wirtschaftlichen Maßstäben vornehmen<sup>16</sup> und sehen die Gefahr von Mißbräuchen, wenn man eine entsprechende Parteidisposition zulassen würde. Letzteres erscheint im Einzelfall so richtig wie der Grundsatz der unmittelbaren Beziehung als Prinzip. Besteht diese nicht, darf sie auch nicht durch eine allgemeine wirtschaftliche Betrachtungsweise oder rein rechnerische Verhältnisnummern entsprechend der Relation der ursprünglichen Forderungen ersetzt werden, zumal gerade auch Anspruchsgrund und -höhe zivilrechtlichen und taktischen Erwägungen entspringen mögen. Sollten im Einzelfall wirklich willkürliche Zuordnungen getroffen oder diese zum Zweck der Verschleierung der Zuordnung fortgelassen worden sein, mag im Einzelfall ein Fall des § 42 AO vorliegen, dessen Anforderung aber die Finanzverwaltung darzulegen hätte. Die Zahlstelle hingegen dürfte nicht berechtigt sein, gleichsam im vorausseilenden Gehorsam hier mit eigenen wirtschaftlichen Plausibilitätsüberlegungen eine Abzugspflicht "zu kreieren".

## V. Fazit: Steuerfragen als "Massenproblem" bei der Vollstreckung titulierter Anlegeransprüche?

Wenn ein Steuerabzug der Kapitalertragsteuer rechtlich vorgeschrieben ist, wird mit der Erfüllung der Abzugsverpflichtung der (inländischen) Zahlstelle gegenüber dem Finanzamt zugleich auch die zivilrechtliche Leistungsverpflichtung gegenüber dem Anleger (teilweise) erfüllt.<sup>17</sup> Für Kapitalerträge, die nach § 43 Abs. 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, kann die Bank also bei berechtigtem Kapitalertragsteuerabzug der Vollstreckung des (Rest-) Betrages aus dem ursprünglichen Titel die entsprechende Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster entgegenhalten.

Ob ein solcher Steuerabzug berechtigt und geboten ist, sollte im – idealen – Vergleichsfall aus einer möglichst konkreten Formulierung der getroffenen Abreden hervorgehen, auch wenn die Steuerabzugspflicht selbst nicht der Parteidisposition unterliegt.

Im übrigen unterliegen Ausgleichszahlungen für entgangenen Gewinn bzw. eine entgangene fiktive Alternativverzinsung unzweifelhaft dem Kapitalertragsteuerabzug; nach zutreffender Ansicht gilt dies dem Grunde nach auch für den Ausgleichsbetrag selbst sowie für Verzugs- und Prozeßzinsen, wobei jedoch gerade in bezug auf die Hauptsumme der Schadensersatzprozeß im Regelfall gerade nicht mit einem "Veräußerungsgewinn" oder einem entsprechendem steuerpflichtigem Surrogat enden wird. In der Konsequenz dieser Betrachtungsweise sind ggf. verbleibende wirtschaftliche Verluste auch durch die Bank zu verrechnen, zu bescheinigen bzw. vorzutragen.

Die Zahl der echten Zweifelsfälle wird danach relativ gering bleiben. Ebenso wie auf Anlegerseite hier mehr Verständnis der grundlegenden steuerlichen Zusammenhänge gefordert werden kann, sollte es auf der anderen Seite jedoch auch nicht zur regelmäßigen Praxis werden, etwa in Fällen mangelnder Zuordnungsbarkeit im Zweifel gegen den zivilrechtlichen Anspruchssteller und für den Fiskus als den "gefährlicheren Gegner" zu entscheiden oder sich schlicht der Mühe einer eigenen detaillierten Prüfung zu entziehen. Insbesondere bei "Gesamtlösungen" sollten sich Banken und Finanzdienstleister nicht in eine Position drängen lassen, in der sie "vorsorglich" fiskalfreundliche eigene Zuordnungsmaßstäbe kreieren.

11 Vgl. *Bruns*, DStR 2015, 482, 484 m.w.N.

12 Vgl. *Bruns*, a.a.O.; *Knoblauch*, DStR 2012, S. 952, 1954, m.w.N.

13 Vgl. FN 7.

14 Vgl. BMF, a.a.O.

15 *Bruns*, DStR 2015, S. 482, 483 mit insoweit m.E. fälschlicher Verweisung auf LG Frankfurt, a.a.O.

16 *Knoblauch*, a.a.O.

17 So übereinstimmend *Bruns*, a.a.O.; *Knoblauch*, a.a.O., jeweils mit Verweis auf die parallele Situation beim Lohnsteuerabzug.